

§ 17 HG 1998 (Brandenburg) — Einsparungen von Planstellen und Stellen

Haushaltsgesetz 1998

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Im Haushaltsjahr 1998 sind bei der Landesverwaltung 649 der im Landeshaushaltsplan ausgebrachten Planstellen und Stellen für Angestellte und für Arbeiter laufbahngerecht einzusparen, wovon insgesamt 293 Stellen für angestellte Lehrkräfte in den Kapiteln 05 321 bis 05 332 zum 1. Januar 1998 berücksichtigt werden. Die restlichen 356 Planstellen und Stellen werden auf die Einzelpläne in dem Verhältnis aufgeteilt, das dem Anteil des jeweiligen Einzelplans am Gesamtsoll der Planstellen und Stellen im Landeshaushalt (ohne Kapitel 05 321 bis 05 332) entspricht.
- (2) Planstellen und Stellen, die bis zum Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote aufgrund eines Wegfall-Vermerks (kw-Vermerk) wegfallen, werden auf die Einsparungsquoten nicht angerechnet. Freie oder freiwerdende Planstellen oder Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, der nach Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote wirksam wird, sind nach Absatz 1 nicht einzusparen. Die unter die Sätze 1 und 2 fallenden Planstellen und Stellen sind bei der Berechnung der Einsparungsquoten nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigen.
- (3) Die Einsparungen nach Absatz 1 Satz 1 müssen bis zum 31. Dezember 1998 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tag weg. Wenn in einer Laufbahngruppe oder der vergleichbaren Vergütungsgruppe das Einsparungsziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann, weil bis zum Jahresende 1998 nicht genügend Planstellen oder Stellen in dieser Laufbahngruppe oder der vergleichbaren Vergütungsgruppe frei werden, erhalten die entsprechenden Planstellen und Stellen einen unbefristeten kw-Vermerk.
- (4) Die Ministerin der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden, wenn die gesetzliche Pflichtquote gemäß § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht wird. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus dieser Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist.

- (5) Die Ministerin der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste freiwerdende Planstelle oder Stelle der betreffenden oder nächsthöheren Besoldungs- oder Vergütungsgruppe weg.
- (6) Das Nähere regelt die Ministerin der Finanzen; § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: § 17 HG 1998 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg ([landesrecht.brandenburg.de](https://www.landesrecht.brandenburg.de): <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HG%201998/17>